Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der AstraZeneca GmbH, Friesenweg 26, 22763 Hamburg

1. Allgemeines

Die AEB der AstraZeneca GmbH (im Folgenden „AstraZeneca“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, AstraZeneca hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn AstraZeneca in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB und auch für alle künftigen Geschäfte zwischen AstraZeneca und dem Auftragnehmer.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss

Angebote sind kostenlos und erfolgen vom Auftragnehmer gleichlautend mit der Anfrage, auf Abweichungen von der Anfrage ist ausdrücklich hinzuweisen. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von AstraZeneca schriftlich erteilt werden.
Jede Bestellung ist binnen zwei Wochen ab Eingang der Bestellung vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.
Im gesamten Schriftwechsel und in allen Rechnungen sind die Bestellnummer (PO-Nr.) und relevante Verweise anzugeben. Durch mangelhafte Angaben verzögerte Bearbeitungszeiten sind nicht von AstraZeneca zu vertreten.
Der Schriftform im Sinne dieser AEB genügen auch Schriftwechsel per Telefax, E-Mail oder in elektronischer Form.

3. Lieferung

Die in der Beauftragung genannte Lieferzeit ist bindend. Die Lieferung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie zu dem vereinbarten Termin an dem von AstraZeneca vorgegebenen Ort erbracht wird. Die vollständige Übergabe aller Unterlagen, Dokumentationen, Gebrauchsanweisungen, Zertifikate, etc. ist Bedingung für die einwandfreie Erfüllung.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, AstraZeneca unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Der Auftragnehmer ist im gesetzlichen Rahmen zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er sie nicht zu vertreten hat. AstraZeneca ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Auch die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Eine gesondert vereinbarte Vertragsstrafe tritt für den Fall verspäteter oder unterbliebener Lieferung neben die vorstehende Haftungsregelung.

4. Auftragsausführung

Bei der Ausführung einer Bestellung von AstraZeneca handelt der Auftragnehmer jederzeit als selbständiger Unternehmer und ist als solcher anzusehen und gilt nicht als Arbeitnehmer, Vertreter oder Kunde von AstraZeneca. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ausdrückliche oder stillschweigend unterstellte Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten im Auftrag oder im Namen von AstraZeneca zu übernehmen oder zu begründen, außer soweit durch AstraZeneca ausdrücklich schriftlich genehmigt.

5. Versand und Verpackung

Die Lieferung von Ware erfolgt frei Haus und während der Geschäftszeiten von AstraZeneca und – soweit nichts anderes vereinbart ist – am Sitz von AstraZeneca. Der Auftragnehmer ist zu sachgemäßer (evtl. vorgeschriebener) Verpackung und Deklaration verpflichtet. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen, wenn nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6. Zahlung, Preise, sonstige Konditionen

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des einwandfreien Erhalts der Ware oder Dienstleistung oder des Rechnungseingangs. Es ist der spätere Zeitpunkt maßgeblich. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen und ist in keinem Fall eine Abnahme.
Sämtliche Vergütungen sind 60 Tage nach Erbringung der (Teil-) Leistung, ggf. Vorlage des entsprechenden unterzeichneten Tätigkeitsnachweises und nach Zugang der den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügenden Rechnung bei AstraZeneca zur Zahlung fällig.
Rechnungen müssen unter Angabe der Bestellnummer (PO-Nr.), Artikelnummer, Artikelbezeichnung, ggf. Chargennummer, Menge, Projekt- oder Dienstleistungsbeschreibung bzw. –titel zweifach ausgestellt werden, dies gilt auch für Gutschriften. Ist eine Korrektur der Rechnung erforderlich, beginnt die Zahlungsfrist mit Erhalt der korrigierten Rechnung neu.
Im Falle des Zahlungsverzugs sind von AstraZeneca keine höheren als die gesetzlichen Verzugszinsen i.S.v. § 288 Abs. 2 BGB geschuldet.

7. Rechnungsstellung

Rechnungen sind im PDF-, TIF oder JPEG-Format an die folgende zentrale E-Mail-Adresse zu senden: APInvoicesDE@astrazeneca.com.
In allen Fällen muss auf der Rechnung immer der korrekte Rechnungsempfänger aufgeführt werden. Dies bedeutet, dass der korrekte Firmenname und die Adresse der juristischen Person aufgeführt werden muss. Es ist verpflichtend auf den Rechnungen immer die Liefer-/Leistungsadresse wie folgt anzugeben:
Liefer-/Leistungsadresse: AstraZeneca GmbH, Friesenweg 26, 22763 Hamburg, Deutschland
Auf jeder Rechnung ist die von AstraZeneca vorgegebene Bestell- bzw. PO-Nummer deutlich anzugeben. Rechnungen ohne diese Angabe werden von AstraZeneca unbearbeitet zurückgeschickt.

8. Mängelhaftung, Schadenersatz, Verjährung

Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
Mängel der Lieferung werden – sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs festgestellt werden – dem Auftragnehmer durch AstraZeneca innerhalb angemessener Frist angezeigt. Die Mängelrüge gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Leistungserfüllung oder Wareneingang und bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist deren Absendung durch AstraZeneca an den Auftragnehmer. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.
Die Verjährungsfrist der Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Lieferung.
Die Vorschriften des Lieferregresses (§§ 445a, 445b, 478 BGB) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
AstraZeneca bleibt zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche befugt.

9. Produkthaftung, Freistellung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferte Ware oder Dienstleistung den geltenden nationalen und für den Auftrag relevanten internationalen gesetzlichen Bestimmungen und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
Soweit AstraZeneca von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, AstraZeneca auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haften würde und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Soweit als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchgeführt wird, hat der Auftragnehmer AstraZeneca von den ihr dabei anfallenden Aufwendungen und Kosten auf erstes Anfordern freizustellen, sofern er nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen selbst dafür haften würde.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Stehen AstraZeneca weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm im Rahmen des mit AstraZeneca geschlossenen Vertrages erbrachten bzw. gelieferten Dienstleistungen/Werke/Ware frei von Schutzrechten Dritter ist, welche die Nutzung durch AstraZeneca einschränken oder behindern. Der Auftragnehmer stellt AstraZeneca auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistungen und damit verbundenen Kosten frei.

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme, Manuskripte, Bilder, Texte, Daten usw., die zur Durchführung der Beauftragung vom Auftragnehmer hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum von AstraZeneca über, auch wenn sie im Besitz der Auftragnehmers verbleiben. Auf Anforderung von AstraZeneca sind diese Gegenstände auszuhändigen.

11. Beachtung besonderer Vorschriften

Der Auftragnehmer versichert, dass ihm die nachfolgend genannten Regelungen bekannt sind und er sie einhält: Die Regelungen des „Gemeinsamen Standpunktes der Verbände zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern“ und der Verhaltenskodizes der Freiwilligen Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie e.V. („FSA-Kodizes“); im Internet frei erhältlich unter http://www.fsa-pharma.de. - Gleiches gilt für die unter https://www.astrazeneca.com/sustainability.html einsehbaren Corporate Responsibilities.
Der Auftragnehmer garantiert bei der Zusammenarbeit mit AstraZeneca und der Führung seines Geschäftsbetriebs die geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie die ethischen Standards gemäß den Richtlinien Code of Conduct for Third Parties von AstraZeneca (abrufbar unter: Code of Conduct for Third Parties) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere die Grundsätze im Abschnitt „Anti-Bribery and Anti-Corruption“. Der Auftragnehmer garantiert weiterhin, Handlungen zu unterlassen, die ein Unternehmen der AstraZeneca-Gruppe mit geltenden Gesetzen zur Verhinderung von Betrug, Bestechung und Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche oder Terrorismus, einschließlich des Korruptionsschutzgesetzes der USA (US Foreign Corrupt Practices Act) und des britischen Bestechungsgesetzes (UK Bribery Act), in Konflikt bringen können.

12. Auditierung

Nach einer begründeten Anfrage von AstraZeneca muss der Auftragnehmer AstraZeneca oder einer (nach vernünftigem Ermessen von AstraZeneca) festgelegten Drittpartei erlauben, während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume, das Firmengelände sowie Aufzeichnungen zu prüfen, um die Leistungserbringung und Prozesse des Auftragnehmers in Bezug auf die Einhaltung der angemessenen ethischen Standards gemäß den Anforderungen dieser Vereinbarung zu verifizieren. Wenn AstraZeneca verlangt, dass die Prüfung von einer festgelegten Drittpartei durchgeführt wird, stimmt der Auftragnehmer der Durchführung dieser Prüfung sowie der Übernahme der für die Prüfung durch die Drittpartei anfallenden Gebühren zu.

13. Kündigung, Höhere Gewalt

Falls erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von AstraZeneca wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers (z.B. drohende Insolvenz, tatsächliche Leistungshindernisse etc.) gefährdet wird, ist AstraZeneca berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich fristlos zu kündigen. Der Umstand nach Satz 1 gilt als wichtiger Kündigungsgrund.
Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen
Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

14. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und von ihnen nur zur Erfüllung des Auftrages Gebrauch zu machen. Nach Abwicklung des Auftrages muss der Auftragnehmer auf Wunsch der AstraZeneca die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich etwa angefertigter Kopien zurückgeben bzw. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vernichten.

15. Datenschutz

Sofern vom Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag eines Mitglieds der AstraZeneca-Gruppe weiterverarbeitet werden, ohne Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO zu sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer:

a) personenbezogene Daten nur im Auftrag von AstraZeneca, ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und nur entsprechend den in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen, gemäß den vom zuständigen Mitglied der AstraZeneca-Gruppe erteilten Anweisungen und unter Berücksichtigung der in Deutschland geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten;
b) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um personenbezogene Daten vor unerlaubter oder gesetzwidriger Verarbeitung und vor Verlust, Vernichtung, Beschädigung, Verfälschung oder Offenlegung zu schützen;
c) AstraZeneca über die Weiterleitung personenbezogener Daten, bzw. der Gewährung des Zugriffs an Subauftragnehmer oder Dritte im Vorfeld zu informieren und
d) keine personenbezogenen Daten ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von AstraZeneca außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln.

Der Auftragnehmer erkennt an, dass er die ihm überlassenen personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten darf, zu dem sie ihm überlassen wurden (Zweckbindung).

16. Referenzen

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von AstraZeneca gestattet, auf die bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist soweit nichts anderes bestimmt wurde der Sitz von AstraZeneca Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist.
Dies gilt nicht für das gerichtliche Mahnverfahren.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der Weiterverweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch

eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Änderungen und Ergänzungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.